KR-Nr. 90/2006

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 90/2006 betreffend Bewilligungspflicht und Qualitätssicherung für die Beihilfe zum Suizid

(vom 21. Oktober 2009)

Der Kantonsrat hat am 29. Oktober 2007 folgende von den Kantonsräten Christoph Schürch, Winterthur, Gerhard Fischer, Bäretswil, und Patrick Hächler, Gossau, am 27. März 2006 eingereichte und von Kantonsrätin Barbara Bussmann, Volketswil, sowie den Kantonsräten Gerhard Fischer, Bäretswil, und Patrick Hächler, Gossau, wiederaufgenommene Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, die gesetzlichen Grundlagen im Patientinnen- und Patientengesetz oder im Gesundheitsgesetz zu schaffen, damit eine gesundheitspolizeiliche Bewilligungspflicht für die Beihilfe zum Suizid gesetzlich geregelt und auch die Qualitätssicherung gewährleistet wird.

Auch sind die Verfahrensabläufe für die Untersuchungsbehörden zu regeln.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

1. Bisherige Entwicklung

In der jüngeren Vergangenheit hat der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung zahlreicher parlamentarischer Vorstösse ausführlich Stellung zur Suizidbeihilfe und ihren Begleitumständen genommen. Auch die Frage der Notwendigkeit von ergänzenden gesetzlichen Regelungen auf kantonaler oder auf gesamtschweizerischer Ebene zur Verhinderung des mit der Suizidhilfe verbundenen Missbrauchspotenzials war bereits Gegenstand eingehender Erörterungen. Gegen eine bundesweite Regelung der Suizidbeihilfe sprach sich – noch im Mai 2006 – der Bundesrat mit der Begründung aus, dass eine Aufsichtsgesetzgebung lediglich zu einer fragwürdigen Legitimierung der Sui-

zidhilfeorganisationen und zu einer Bürokratisierung der Verfahren führen würde. Zudem könnten die befürchteten Missbräuche durch konsequente Anwendung des geltenden Rechts durch die Kantone sowie den Erlass entsprechender Bestimmungen im kantonalen Recht verhindert werden. Demgegenüber wies der Regierungsrat unter anderem in der Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 44/2007 betreffend Rechtslage und Massnahmen bezüglich Eingrenzung der Sterbehilfe im Kanton Zürich darauf hin, dass das geltende Bundesrecht kaum ausreiche, um einen möglichen Missbrauch wirksam auszuschliessen und eine sorgfältige Kontrolle zu gewährleisten. Die Verfolgung dieser Zielsetzungen auf kantonaler Ebene würde infolge der unterschiedlichen Rechtslage lediglich dazu führen, dass die Suizidorganisationen in Kantone mit für sie vorteilhafterer Gesetzgebung ausweichen würden. Eine angemessene Lösung der mit der Suizidbeihilfe verbundenen Problemstellungen könne deshalb nur auf gesamtschweizerischer Ebene erfolgen.

2. Heutiger Stand

Die seit der Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 44/ 2007 bzw. seit der Einreichung des vorliegenden Postulats eingetretenen Entwicklungen sowohl auf eidgenössischer wie auf kantonaler Ebene bestätigen den Regierungsrat in seiner Auffassung. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass inzwischen auch der Bundesrat von seinem ursprünglichen Standpunkt Abstand genommen und den Handlungsbedarf für eine gesamtschweizerische Regelung anerkannt hat. Im Juni 2009 hat er deshalb beschlossen, eine Vernehmlassung über den Revisionsbedarf von Art. 115 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0, Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord) durchzuführen. Diese für Ende Oktober 2009 in Aussicht gestellte Vernehmlassung wird mindestens die beiden folgenden Varianten zur Diskussion stellen: 1. eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Sorgfaltspflichten für Suizidhilfeorganisationen (ergänzendes Aufsichtsgesetz zu Art. 115 StGB) und 2. ein allgemeines Verbot der organisierten Beihilfe zum Suizid (materielle Änderung von Art. 115 StGB). Der in der Begründung des vorliegenden Postulats enthaltene Hinweis auf die in dieser Angelegenheit ausbleibenden Aktivitäten des Bundesrates ist damit hinfällig geworden.

Auch hinsichtlich der Qualitätssicherung – deren Gewährleistung das Postulat ebenfalls anspricht – hat inzwischen ein Leitentscheid des Bundesgerichts vom 3. November 2006 Klarheit in grundlegenden Punkten geschaffen (BGE 133 I 58). Zunächst hat das Bundesgericht

darin allgemein festgehalten, dass der Staat ein Kontrollverfahren vorschreiben kann, das gewährleistet, dass der Suizidentscheid tatsächlich dem freien und wohlerwogenen Willen der oder des Betroffenen entspricht und in diesem Sinne das Sterbemittel Natrium-Pentobarbital (NaP) einer sterbewilligen Person nur aufgrund einer ärztlichen Verschreibung abgegeben werden darf. Im Weiteren verlangt das Bundesgericht im Fall eines Suizidwunsches einer psychisch kranken Person zwingend ein psychiatrisches Fachgutachten und bezeichnet die Durchführung der Suizidbeihilfe allein durch eine Sterbehilforganisation – also ohne Beizug einer für die Rezeptierung verantwortlichen Ärztin oder eines Arztes – als unzulässig.

Einen kantonalen Zwischenschritt bis zum Erlass der nun vom Bundesrat beabsichtigten gesamtschweizerischen Regelung stellt die von der Oberstaatsanwaltschaft und «Exit» Deutsche Schweiz am 7. Juli 2009 unterzeichnete Vereinbarung über die organisierte Suizidhilfe dar. Darin werden im Sinne der vom Postulat geforderten Qualitätssicherung die von der Sterbehilfeorganisation einzuhaltenden Abläufe und das zu verwendende Sterbemittel sowie Organisation und Offenlegung der finanziellen Belange festgeschrieben.

Mit der gleichen Zielsetzung und unter Berücksichtigung des erwähnten Bundesgerichtsurteils sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) sowie auf die Sorgfaltskriterien der Nationalen Ethikkommission (NEK) erfolgte – ebenfalls im Juli 2009 – eine Orientierung der Ärzteschaft des Kantons Zürich durch den Kantonsarzt: Betreffend Verschreibung von NaP wird darin darauf hingewiesen, dass diese nur jenen Ärztinnen und Ärzten erlaubt ist, die über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügen. Weiter hält das Zirkular des Kantonsarztes fest, dass eine solche Verschreibung die Einhaltung der ärztlichen Berufs- und Sorgfaltspflichten bei der Untersuchung, Diagnose, Indikationsstellung und Abgabe des Sterbemittels voraussetzt. Konkret bedeutet dies, dass einerseits die Erkrankung medizinisch einwandfrei dokumentiert und anderseits die Urteilsfähigkeit der sterbewilligen Person sorgfältig abgeklärt und schriftlich festgehalten wird. Der blosse Wunsch der Patientin bzw. des Patienten zu sterben reicht für eine Verschreibung nicht aus.

Im Mai 2009 wurden die beiden Volksinitiativen «Stopp der Suizidhilfe» und «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich» eingereicht: Im August 2009 stellte die Direktion der Justiz und des Innern das Zustandekommen dieser Initiativen fest. Am 23. September 2009 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Volksinitiative «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich» für ungültig zu erklären. Die weiteren rechtlichen Auswirkungen lassen sich zurzeit noch

nicht abschliessend beurteilen. Deshalb ist es im jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht, deren allfälligen Umsetzung durch inhaltlich gegensätzliche gesetzgeberische Massnahmen – wie vom Postulat angeregt – zuvorzukommen.

Schliesslich regt der Vorstoss auch eine Verankerung der gesundheitspolizeilichen Bewilligungspflicht für die Suizidbeihilfe als auch der Qualitätssicherung im Gesundheitsgesetz (LS 810.1) oder im Patientinnen- und Patientengesetz (LS 813.13) an. Dazu ist festzuhalten, dass bezüglich der medizinalrechtlichen Gesichtspunkte der Suizidbeihilfe (Verschreibung von NaP und der dabei einzuhaltenden Sorgfaltspflichten) durch die Vorschriften der eidgenössischen Betäubungsmittel- und Heilmittelgesetzgebung sowie die einschlägigen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Nationalen Ethikkommission bereits eine umfassende Grundlage für ein rechtskonformes, die Persönlichkeitsrechte sterbewilliger Personen berücksichtigendes Vorgehen der mitwirkenden Ärztinnen und Ärzte geschaffen wurde.

Eine Verankerung der Beihilfe zum Suizid in der Gesundheitsgesetzgebung steht in einem Spannungsverhältnis zu den Zielen der Medizin an sich: Das Gesundheitsgesetz und das Patientinnen- und Patientengesetz sind darauf ausgerichtet, die Gesundheit der Bevölkerung zu bewahren bzw. wiederherzustellen und gegebenenfalls künstlich lebensverlängernde Massnahmen zu beenden.

3. Fazit

Vor diesem Hintergrund sowie der sich abzeichnenden Bundeslösung und auch der hängigen kantonalen Volksinitiativen ist von der Einführung einer Bewilligungspflicht für die Suizidbeihilfe und einer gesetzlichen Regelung zur Qualitätssicherung auf kantonaler Ebene abzusehen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 90/2006 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der stv. Staatsschreiber:

Aeppli Hösli